

**Ordnung
über den Zugang und die Zulassung
zum konsekutiven Masterstudiengang Industrial Informatics
am Fachbereich Technik
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

Der Senat der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hat am 08.05.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Industrial Informatics.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Industrial Informatics ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber

- a) einen Studienabschluss
 - aa) entweder an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Automatisierungstechnik oder im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Automatisierungstechnik im Praxisverbund oder im Bachelorstudiengang Informatik
 - bb) oder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der den in aa) genannten Studiengängen fachlich eng verwandt ist,
 - cc) oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der den in aa) genannten Studiengängen fachlich eng verwandt ist, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
- b) sowie die besondere Eignung nach Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die zuständige Prüfungskommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende

Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Bei nicht termingerechter Erfüllung der Auflage erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Die besondere Eignung umfasst

- a) einen qualifizierten Bachelor- bzw. Diplomabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Masterstudiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelor- bzw. Diplomabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit einer Note abgeschlossen wurde, die gemäß ECTS-Graduierung mindestens dem ECTS-Grade C (good) entspricht, d.h. der Abschluss muss mit A (excellent), B (very good) oder C (good) bewertet sein. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass $5/6=83\%$ der insgesamt zum Studienabschluss erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Kreditpunkte vorliegen) und die aus den bisher vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens dem ECTS-Grade C (good) entspricht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob die bei dem noch zu erbringenden Studienabschluss dann erreichte Durchschnittsnote hiervon abweicht. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der die Note nach Satz 1 nicht erreicht hat, zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber darzulegen hat,

- a) aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie bzw. er sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
- b) inwieweit sie bzw. er sich mit der anzustrebenden Graduierung identifiziert,
- c) inwieweit sie bzw. er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
- d) inwieweit sie bzw. er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse:

- DSH 2= Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2 oder
- TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Hochschule gibt für jedes Semester die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze im konsekutiven Masterstudiengang Industrial Informatics bekannt. Darüber hinaus stellt sie genaue Informationen über Beginn und Bewerbungstichtag allgemein zugänglich termingerecht zur Verfügung. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu dem von der Hochschule vorgegebenen Bewerbungstichtag eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. des Diplom-Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die bisher vorliegende Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 4,
- d) ggf. Nachweise gemäß § 2 Absatz 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Absatz 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelor- bzw. Diplomzeugnis nicht bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiengangs eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission

für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Informatics

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Technik eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe

mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:¹

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Absatz 4,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie bzw. er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder nicht formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder nicht formgerecht vor, so ist sie bzw. er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

¹ Es handelt sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung. Insbesondere die Aufgaben nach den Buchstaben a) und b) können auch vom Immatrikulationsamt erledigt werden.

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines zu diesem äquivalenten Abschlusses, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.